



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 29. April 2026, Zahl: 031-7/50/2026-Sc/Th, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes geändert wird

Aufgrund der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 11/2026, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

I.

Änderungen durch Aufhebung

- (1) Der § 1 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl: 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl: 031-7/1/1997-Wi/Ma), zuletzt geändert mit Verordnung vom 06. März 2025, Zahl: 031-7/49/2025-Sc/Th, wird im Sinne des Abs. 2 **abgeändert**.
- (2) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für eine **Teilfläche der Parz. 739/3 (vormals Teilflächen der Parz. 738/1 und 740/1), KG 72204 Zell bei Ebenthal**, mit der Widmung als „Bauland – Geschäftsgebiet“ im Ausmaß von **246 m² wird aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage I zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1.000) ersichtlich.
- (3) Die Erläuterungen zur Aufhebung sind aus der Anlage II zu dieser Verordnung ersichtlich.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch

